

Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck werden ab dem 01.01.2025 wie folgt geregelt:

Dezernat I (Direktor des Amtsgerichts Döhrel)

1. Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben G bis Z des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
2. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht
3. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
5. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
6. Hinterlegungen und Verwahrungen
7. Güterichterverfahren in Verfahren gemäß Ziff. 1 und 2 des Dezernats II
8. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: Richter des Dezernats II zu Ziff. 1 bis 6 und 8
Richterin des Dezernats III zu Ziff. 7

Dezernat II (Richter am Amtsgericht Maksel)

1. Zivilverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren
2. Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben A bis F des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
3. Landwirtschaftsverfahren
4. Grundbuchverfahren
5. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
6. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
7. Verfahren nach dem NPoG
8. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts
9. Güterichterverfahren in Verfahren gemäß Ziff. 1 des Dezernats I

Vertreter: Richter des Dezernats I zu Ziff. 2 bis 8
Richterin des Dezernats III zu Ziff. 1 und 9

Dezernat III (Richterin am Amtsgericht Sievert)

1. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPsychKG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)
2. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Schöffengericht
3. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses
4. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
5. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts

Vertreter: Richter des Dezernats II zu Ziff. 1
Richter des Dezernats I zu Ziff. 2 bis 4

Dezernat IV (Richterin Jungk)

1. Strafverfahren einschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Einzelrichter mit Ausnahme der vor dem 01.01.2021 eingegangenen Strafverfahren
2. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen, Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO und Rechtshilfe in Strafsachen
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
4. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
5. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
6. Beratungshilfverfahren
7. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren
8. Allgemeine Vollstreckungsverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu Ziff. 1 und 2
Richter des Dezernats II zu Ziff. 4 bis 7
Richterin des Dezernats III zu Ziff. 3 und 8

Dezernat V (Richterin Grönig)

1. Alle vor dem 01.01.2021 eingegangenen Strafverfahren ausschließlich Strafbefehls- und Bewährungsverfahren vor dem Einzelrichter

Vertreter: Richterin des Dezernats III

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in der Reihenfolge der jeweils nachfolgenden Dezernate.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt durch gesonderte Verfügung. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 6.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Rahmen dieses Bereitschaftsdienstes hat der diensthabende Richter seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

An nicht dienstfreien Tagen werden Eilfälle von dem für das jeweilige Dezernat zuständigen Richter bearbeitet. Dieser hat seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

Einbeck, den 23.12.2024

(Immen)

(Döhrel)

(Maksel)

(Sievert)